

# Speicherspezifikation "Rehden SY 24/25 (1)"

**astora** GmbH Karthäuserstr. 4 34117 Kassel

(nachfolgend "astora" genannt)



# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Anwendungsbereich	. 3
§ 2	Speicherlokation	
s 2 § 3	Speicherprodukt	
§ 4	Speicherentgelt	
§ 5	Kapazitätsüberschreitungen	
§ 6	Technische Einschränkungen	. 4
§ 7	Kennlinien zur Ein- und Ausspeicherung	. 5
§ 8	Übergabepunkte	. 7
§ 9	Gasbeschaffenheit	. 7
§ 10	Änderung der Speicherspezifikation	. 7
§ 11	Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung	. 7



#### § 1 Anwendungsbereich

- Diese Speicherspezifikation ergänzt den Speichervertrag und definiert sämtliche erforderlichen Details für die Speicherdienstleistungen von astora in der Speicherlokation Rehden auf der Grundlage des Speichervertrags, der im Rahmen des durch astora auf der PRISMA Capacity Platform durchgeführten Chiffreverfahrens abgeschlossen wird.
- 2. Es gelten die Speicherzugangsbedingungen für die Speicherung von Gas und die dort genannten Definitionen sowie die im Speichervertrag aufgeführten Vertragsbestandteile, es sei denn diese Speicherspezifikation trifft ausdrücklich eine abweichende Regelung. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.
- Bei Abschluss des Speichervertrages wird diese Speicherspezifikation Bestandteil des Speichervertrages sein. Es gelten für dieses Produkt die Speicherzugangsbedingungen der astora mit Ausnahme der Teile 4, 5 und 6.

### § 2 Speicherlokation

Der **Speicherkunde** kontrahiert die unter § 3 aufgeführten **Speicherprodukte** der **astora** in der **Speicherlokation** Rehden.

**astora** kann zur Abwendung der folgenden Limitationen bzw. Restriktionen – und damit zur Erhöhung der Verfügbarkeit der *Speicherprodukte* sowie der Flexibilität – von der in Satz 1 genannten Lokationsgebundenheit vorübergehend abweichen:

- geplante und ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen
- Entnahme- und Einspeisekurven
- Mindestflüsse und Vorlaufzeiten.

Für den **Speicherkunden** ergeben sich hieraus keine Änderungen der technischen und/oder kommerziellen Bedingungen unter seinem **Speichervertrag**, einschließlich der **Speicherspezifikation** und den **Speicherzugangsbedingungen** 

# § 3 Speicherprodukt

Name des Produkts: "Rehden SY 24/25 (1)"

Allokation: Chiffreverfahren/pay-as-bid

Laufzeit: 01.04.2024 (6:00 Uhr) bis

01.06.2025 (6:00 Uhr)



Umfang eines Bündels 01.04.2024 bis 01.04.2025:

<u>fest</u>

Arbeitsgasvolumen 100,1 GWh

Einspeicherkapazität 32.943 kWh/h

Ausspeicherkapazität 50.681 kWh/h

Umfang eines Bündels 01.04.2025 bis 01.06.2025:

<u>unterbrechbar</u>

Arbeitsgasvolumen 10,01 GWh

Ausspeicherkapazität 8.900 kWh/h

#### § 4 Speicherentgelt

Das **Speicherentgelt** entspricht den Geboten des **Speicherkunden** im Chiffreverfahren. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, das **Speicherentgelt** für die entsprechenden von **astora** vorgehaltenen **Speicherkapazitäten** unabhängig von deren Nutzung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 33 Ziffer 1 bis 6 der **Speicherzugangsbedingungen.** 

In Abänderung von § 33 Ziffer 1 der *Speicherzugangsbedingungen*, erfolgt die Ermittlung des monatlichen Rechnungsbetrag auf Basis der Anzahl der Kalendertage eines jeden Monats (Beispiel: *Speicherentgelt* / Anzahl Kalendertage im Speicherjahr \* Anzahl Kalendertage des betreffenden Monats).

#### § 5 Kapazitätsüberschreitungen

Ausgehend vom Kapazitätsüberschreitungstarif, berechnet sich das Kapazitätsüberschreitungsentgelt täglich auf Basis der maximalen stündlichen *Kapazitätsüberschreitung* pro *Speichertag*. Die Kapazitätsüberschreitungstarife betragen:

Einspeicherkapazität: 2,8 ct/(kWh/h)/d

Ausspeicherkapazität: 4,2 ct/(kWh/h)/d

#### § 6 Technische Einschränkungen

 Sämtliche Speicherkapazitäten des unter § 3 beschriebenen Speicherprodukts unterliegen den unter Ziffer 2 bis Ziffer 5 aufgeführten technischen Einschränkungen, die gemäß der Speicherzugangsbedingungen nach dem in den Vertragsabwicklungsbedingungen geregelten Nominierungsverfahren dem Speicherkunden mitgeteilt werden.



# 2. Einspeicherung

Bis zur Höhe von 31,8 Mrd. kWh des im gesamten Speicher befindlichen Arbeitsgases gilt eine Mindestflussmenge von 1.680.000 kWh/h.

Ab einer Höhe von 31,8 Mrd. kWh des im gesamten Speicher befindlichen Arbeitsgases gilt eine Mindestflussmenge von 3.920.000 kWh/h.

#### 3. Ausspeicherung:

Für die Ausspeicherung gilt unabhängig vom gesamten im Speicher befindlichen Arbeitsgas eine Mindestflussmenge in Höhe von 896.000 kWh/h.

4. Beim Betrieb des *Speichers* Rehden sind die folgenden Umschalt- und Anfahrzeiten zu berücksichtigen:

Anfahrzeit Einspeicherung:

bis zu 2,0 h

Anfahrzeit Ausspeicherung:

bis zu 6,0 h

5. Die Frist für die Abgabe einer *Renominierung* beläuft sich in der *Speicherlokation* Rehden auf zwei (2) Stunden.

#### § 7 Kennlinien zur Ein- und Ausspeicherung

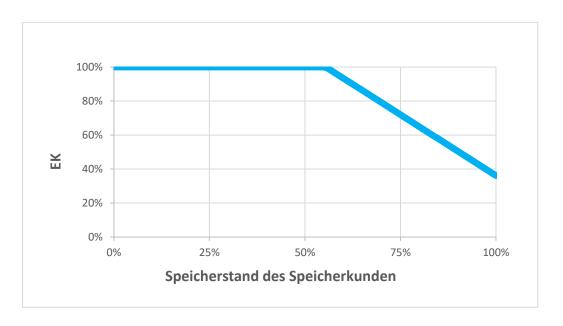
1. Die Nutzbarkeit des <u>festen</u> Anteils des **Speicherprodukts** gemäß § 3 ist beschränkt durch die **Ein- und Ausspeicherkennlinien**.

Die hier unterstellten *Ein- und Ausspeicherkennlinien* des *Speichers* Rehden gelten in Verbindung mit dem *Speicherprodukt* gemäß § 3 auch für die entsprechenden *Speicherverträge*.

astora ist berechtigt, bei Erreichen eines prozentualen Anteils des eingespeicherten Arbeitsgasvolumens des Speicherkunden die Ein- oder Ausspeicherkapazitäten auf den gemäß Ziffer 2 und 3 vorgegebenen Prozentsatz zu senken.

2. Die *Einspeicherkennlinie* zeigt die *Einspeicherkapazitäten* (EK) als Funktion des *Arbeitsgasvolumens* des *Speicherkunden*, zu deren Nutzung er berechtigt ist.

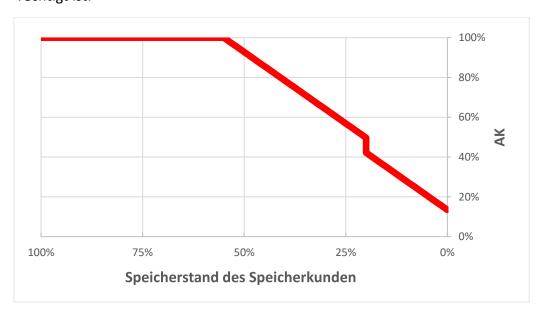




Die verfügbaren *Einspeicherkapazitäten* des *Speicherkunden* (EK) werden oberhalb eines *Speicherstandes* des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) von 55,7827298050139 % wie folgt berechnet:

Bei einer Außentemperatur am *Speicher* Rehden von mehr als 30°C hat **astora** das Recht, die feste *Einspeicherkapazität* um bis zu 15% zu reduzieren.

3. Die *Ausspeicherkennlinie* zeigt die *Ausspeicherkapazitäten* (AK) als Funktionen des *Arbeitsgasvolumens* des *Speicherkunden*, zu deren Nutzung er berechtigt ist.



Die verfügbaren *Ausspeicherkapazitäten* des *Speicherkunden* (AK) werden unterhalb eines *Speicherstandes* des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) von 55,0348189415042 % wie folgt berechnet:



Arbeitsgasvolumen zwischen 55,0348189415042% bis 20%:

$$AK [\%] = AGV [\%] \times 1,436 + 20,97$$

Arbeitsgasvolumen kleiner gleich 20%:

$$AK [\%] = AGV [\%] \times 1,436 + 13,47$$

Um die *Ausspeicherleistung* darstellen zu können, muss die Außentemperatur am *Speicher* Rehden kleiner als 20°C sein. Wenn die Außentemperatur am *Speicher* Rehden 20°C oder höher ist, kann das vom *Speicherkunden* in der jeweiligen Stunde nominierten *Ausspeichergas* nur auf Basis von Können und Vermögen übergeben werden.

4. Als Referenzwert für die Außentemperatur gilt die aktuelle Temperatur der jeweiligen Stunde basierend auf der durch die Station Diepholz der MeteoGroup gemessenen Temperaturwerte.

# § 8 Übergabepunkte

Einspeicherpunkt und Ausspeicherpunkt der Speicherlokation Rehden entsprechen den Punkten, an denen der Speicher Rehden mit dem angrenzenden Gastransportsystem verbunden ist. Das angrenzende Gastransportsystem der Speicherlokation Rehden wird von der GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) betrieben. Einspeicherpunkt und Ausspeicherpunkt bei der GASCADE sind bezeichnet mit:

- Sp. Rehden -

Das Allokationsverfahren in Rehden ist deklaratorisch.

#### § 9 Gasbeschaffenheit

Für die **Speicherlokation** Rehden gelten an den unter § 8 genannten **Übergabepunkten** die vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsparameter.

# § 10 Änderung der Speicherspezifikation

astora ist berechtigt, die *Speicherspezifikation* jederzeit zu ändern.

Hinsichtlich der Änderung der *Speicherspezifikation* gilt § 44 der *Speicherzugangsbedingungen* entsprechend.

## § 11 Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung

Gemäß § 35a Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz ("EnWG") müssen in jeder Speicheranlage, die mindestens einen Einspeisepunkt an das deutsche Fernleitungsnetz hat, die in § 35b Abs. 1 Satz 2 EnWG oder auf Grundlage einer Verordnung nach § 35b Abs. 3 EnWG vorgeschriebenen Füllstände zu bestimmten Stichtagen eingehalten werden.



astora ist berechtigt, die vom *Speicherkunden* gemäß dem *Speichervertrag* auf fester Basis gebuchten *Speicherkapazitäten* ganz oder teilweise dem Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend "MGV" genannt) zur Verfügung zu stellen, wenn der *Speicherkunde* die auf fester Basis gebuchten *Speicherkapazitäten* nicht rechtzeitig in einem Umfang genutzt hat, der die Erfüllung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG in der jeweils geltenden Fassung und/oder einer Verordnung nach § 35b Abs. 3 EnWG in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend "Füllstandsvorgaben" genannt) technisch ermöglicht.

2. Der Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten liegt das vom Speicherkunden zwei Werktage (Tag D-2 Werktage (WT)) vor der Übergabe der Kapazitäten um 08:00 Uhr befüllte Arbeitsgasvolumen zugrunde. Sollte dieses befüllte Arbeitsgasvolumen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung der Füllstandskurve eine bestimmte Füllstandsvorgabe zum Speichertag D+1, 06:00 Uhr, zu erreichen, so wird dem MGV ein bestimmtes anteiliges Arbeitsgasvolumen zur Verfügung gestellt.

Die Höhe dieses zur Verfügung zu stellenden anteiligen *Arbeitsgasvolumens* ist die Differenz aus dem zur Erreichung der entsprechenden **Füllstandsvorgabe** notwendigen befüllten *Arbeitsgasvolumen* zum nächsten Stichtag gemäß **Füllstandsvorgabe** und dem befüllten *Arbeitsgasvolumen* des *Speicherkunden* am *Speichertag* D, 06:00 Uhr. Dieses anteilige *Arbeitsgasvolumen* ist dem **MGV** ab *Speichertag* D 06:00 Uhr bis zum Ablauf des *Speicherjahres* zur Verfügung zu stellen.

Die entsprechende Füllstandskurve ergibt sich aus dem befüllten Arbeitsgasvolumen, welches auf Basis des fest gebuchten Arbeitsgasvolumens sowie der gemäß § 3 dieser Speicherspezifikation fest gebuchten Einspeicherkapazität des Speicherkunden unter Berücksichtigung von geplanten Stillstandszeiten und der Kennlinie je Speichertag mindestens notwendig ist, um die entsprechende Füllstandsvorgabe zu erreichen.

- 3. Während sich die **Füllstandsvorgaben** zum 01. Oktober sowie zum 01. November jeweils auf das insgesamt durch den **Speicherkunden** gebuchte **Arbeitsgasvolumen** beziehen, bezieht sich die **Füllstandsvorgabe** zum 01. Februar auf das Minimum aus i) seinem gebuchten **Arbeitsgasvolumen** und ii) seinem nach Zurverfügungstellung verbleibenden **Arbeitsgasvolumen** gemäß Ziffer 2.
- 4. Die Zurverfügungstellung an den MGV umfasst neben dem anteiligen Arbeitsgasvolumen gemäß Ziffer 2 auch die vertraglich vereinbarte maximale feste Einspeicherkapazität des Speicherkunden ab Speichertag D 06:00 Uhr bis zum nächsten Stichtag gemäß Füllstandsvorgabe sowie die anteilige feste Ausspeicherkapazität ab Speichertag D 06:00 bis zum Ablauf des Speicherjahres. Der Anteil der zur Verfügung zu



stellenden festen *Ausspeicherkapazität* an der gebuchten festen *Ausspeicherkapazität* entspricht dabei dem Anteil des zur Verfügung zu stellendenen festen *Arbeitsgasvolumens* am gebuchten festen *Arbeitsgasvolumen*.

- 5. In der *Speicherlokation* Rehden umfasst die Zurverfügungstellung von *Speicherkapazitäten* an den MGV neben den zuvor genannten festen *Speicherkapazitäten* auch anteilig das durch den *Speicherkunden* vom 01.04. bis 01.06. auf unterbrechbarer Basis gebuchte *Arbeitsgasvolumen* und die durch Fden *Speicherkunden* vom 01.04. bis 01.06. auf unterbrechbarer Basis gebuchte *Ausspeicherkapazität* jeweils in dem Umfang, wie die Zurverfügungstellung des anteiligen *Arbeitsgasvolumens* erfolgte.
- 6. Ab dem *Speichertag* D 06:00 Uhr bis zum nächsten Stichtag gemäß *Füllstandsvorgabe* ist die Nutzung des dem *Speicherkunden* verbleibenden *Arbeitsgasvolumens* mittels unterbrechbarer und/oder darüber hinaus erworbener fester *Einspeicherkapazität* möglich.
  - Ab dem *Speichertag* D 06:00 Uhr bis zum nächsten Stichtag gemäß **Füllstandsvorgabe** ist die Nutzung des dem *Speicherkunden* verbleibenden *Arbeitsgasvolumens* mittels fester und/oder unterbrechbarer *Ausspeicherkapazität* nicht möglich.
- 7. Im Zeitraum von *Speichertag* D-2WT 08:00 Uhr bis *Speichertag* D 06:00 Uhr sind Ausspeicherungen unzulässig. Bereits vorliegende Ausspeichernominierungen für den Zeitraum nach *Speichertag* D-2WT 08:00 Uhr können von astora gekürzt werden.
  - Im Zeitraum von *Speichertag* D-2WT 08:00 Uhr bis *Speichertag* D 06:00 Uhr sind Einspeicherungen zulässig, sofern die *Nominierungen* vor *Speichertag* D-2WT 08:00 Uhr getätigt wurden. *Renominierungen* der Einspeicherkapazitäten ab Tag D-2WT 08:00 Uhr sind jedoch nicht mehr möglich.
- 8. **astora** teilt dem *Speicherkunden* den Umfang der unter Ziffern 2 bis 5 zur Verfügung zu stellenden *Speicherkapazitäten* am *Speichertag* D-2WT bis 08:00 Uhr mit.
- 9. Der **Speicherkunde** bleibt ungeachtet einer Zurverfügungstellung von **Speicherkapa- zitäten** an den **MGV** zur Zahlung des **Speicherentgelts** gemäß seiner **Speicherver- träge** verpflichtet.
- 10. § 22 der *Speicherzugangsbedingungen* findet auf eine Zurverfügungstellung von *Speicherkapazitäten* nach diesem § 11 keine Anwendung.
- 11. **astora** ist jederzeit berechtigt, die Parameter für die Berechnung der dem **MGV** zur Verfügung zu stellenden *Speicherkapazitäten* und/oder die in diesem § 11 festgelegten Regelungen zur Abwicklung/Rückabwicklung einer solchen Zurverfügungstellung einseitig anzupassen, soweit dies infolge gesetzlicher und/oder behördlicher Vorga-



ben erforderlich ist. Als behördliche Vorgaben im Sinne des vorstehenden Satzes gelten neben rechtsverbindlichen Vorgaben auch Leitlinien und/oder Auslegungshilfen der Bundesnetzagentur. Auf eine solche Anpassung finden § 10 dieser *Speicherspezifikation* und § 44 der *Speicherzugangsbedingungen* mit der Maßgabe Anwendung, dass dem *Speicherkunden* hieraus kein Recht zur Kündigung seiner *Speicherverträge* erwächst.